Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3676

05. 02. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2689 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze

A. Problem

Das Abkommen ist eine dauerhafte Grundlage für das gemeinsame Anliegen beider Vertragsstaaten, die Grenzbrücken im Zuge der Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

B. Lösung

Das am 20. März 1995 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2689 anzunehmen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Dr. Klaus Röhl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Klaus Röhl

I. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2689 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 8. November 1995 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und dem Verkehrsausschuß federführend und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 mit Artikel 2 des Gesetzes und Artikel 10 des Abkommens befaßt und insoweit Zustimmung empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung vom 31. Januar 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II. Das am 20. März 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze trägt dem gemeinsamen Anliegen beider Staaten Rechnung, die Grenzbrücken in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Die damit angestrebte weitere Verbesserung des Straßenverkehrs zwischen den beiden Staaten geschieht in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

Bonn, den 31. Januar 1996

Dr. Klaus Röhl

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333